

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und ZiegenfleischerzeugerDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 8,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Begriffe „prämienfähiges Mutterschaf“ und „prämienfähige Mutterziege“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87 ⁽⁵⁾, verursachen Kontrollschwierigkeiten und sind daher neu zu definieren. Da die Ausarbeitung neuer Begriffsbestimmungen mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden ist, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ⁽⁶⁾ die Beibehaltung dieser

Begriffsbestimmung für das Wirtschaftsjahr 1991 vor. Aufgrund der weiterhin bestehenden Schwierigkeiten sollten sie auch für das Wirtschaftsjahr 1992 gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsjahr 1991“ durch „Wirtschaftsjahr 1992“ ersetzt ;
- Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.